



Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen

Gunzenhausen, 01.10.2021
Amt/Zeichen: IV/SR

Bekanntmachung Nr. 159/2021

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

1. Änderung des Bebauungsplanes „Wald I“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 109/2, 109/3, 109/4, 109/11, 109/12, 109/13, alle Gemarkung Wald, im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB; Inkrafttreten nach § 10 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat am 22. September 2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wald I“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 109/2, 109/3, 109/4, 109/11, 109/12, 109/13, alle Gemarkung Wald, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Zimmer 28 (2. OG – Bauverwaltung), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen sowie in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienstzeiten bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo., Di. 8 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr

Mi. 8 – 12 Uhr

Do. 8 – 12 Uhr, 14 – 17 Uhr

Fr. 8 – 12.30 Uhr

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Bebauungsplanunterlagen im Internet wird hingewiesen. Die Unterlagen sind auf dem Internetauftritt der Stadt Gunzenhausen unter der Adresse <https://gunzenhausen.de/ortsrechtssammlung-hauptgruppe-6.html> zu finden. Bei Fragen können Sie das Stadtbauamt telefonisch (Tel. 09831/508-171 o. -174) oder per E-Mail (Bauamt@gunzenhausen.de) erreichen.

Die Bauleitplanung erfolgte im sogenannten beschleunigten Verfahren. Von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht wurde abgesehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber des Zweckverbandes Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gunzenhausen, 15. Oktober 2021

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE

Der Vorsitzende

II. Verteiler:

- Herrn **Ersten Bürgermeister und Verbandsvorsitzenden Fitz** m.d.B. um Kenntnisnahme *15.10.21*
- Mittelfränkisches Amtsblatt (amtsblatt@reg-mfr.bayern.de) m. d. B. um Veröffentlichung am Freitag, 15.10.2021
- Altmühl-Bote (ab-kundenservice@pressnetz.de) m. d. B. um Veröffentlichung am Freitag, 15.10.2021
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Amtstafel ab Freitag, 15.10.2021
- G: /Bekanntmachung
- Sitzungsdienst
- Stadt Gunzenhausen, Stadtbauamt zur Kenntnis

Amtsleiter	Sachbearb.	Mit- arb.	Amt	Amt
<i>[Handwritten Signature]</i>	SR		IV	2